



Lieferantenkodex

1 Präambel

Die NÜRNBERGER Versicherung¹ bekennt sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir erwarten das gleiche Verhalten von unseren Lieferanten. Mithin stellen diese Grundsätze das verbindliche Fundament für die Zusammenarbeit der NÜRNBERGER mit ihren Lieferanten dar. Dieser Lieferantenkodex beschreibt die Werte und Verhaltensgrundsätze, die von allen Lieferanten, deren Mitarbeitenden und der Lieferkette erwartet werden. Die NÜRNBERGER verlangt, dass Sie sich als Lieferant für die Einhaltung dieses Lieferantenkodex verantwortlich fühlen und Ihre Lieferanten und Mitarbeitenden bei der Einhaltung unterstützen.

2 Grundsätzliche Prinzipien und Verhaltensanforderungen

Der Kodex stützt sich auf nationale Gesetze (z. B. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz) und Vorschriften sowie insbesondere die folgenden internationalen Übereinkommen:

- die Charta der Menschenrechte *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen*,
- Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln,
- die acht Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation ILO,
- der UN Global Compact,
- die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen,
- das Übereinkommen von Minamata über Quecksilber,
- das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe, sowie
- das Basler Übereinkommen über die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung

2.1 Einhaltung geltender Gesetze

Der Lieferant verpflichtet sich im Rahmen seiner unternehmerischen Verantwortung und Tätigkeit alle anwendbaren Gesetze, Rechtsvorschriften und behördlichen Vorgaben einzuhalten.

2.2 Soziale Verantwortung

Die NÜRNBERGER erwartet, dass der Lieferant in seiner unternehmerischen Tätigkeit mit Integrität und hohen ethischen Standards agiert.

2.2.1 Menschenrechte

Der Lieferant stellt sicher, dass alle international proklamierten Menschenrechte eingehalten werden, indem die Verursachung von und Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen vermieden wird.

2.2.2 Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei

Sklaverei, Knechtschaft, Zwangs- oder Pflichtarbeit und Menschenhandel sind weder zu nutzen noch wird der Lieferant dazu beitragen. Der Lieferant ergreift Maßnahmen, die sicherstellen, dass für ihn tätige Personen frei und angemessene Arbeitsverhältnisse eingehen und auflösen können.

2.2.3 Verbot von Kinderarbeit

Ferner dürfen Kinder weder eingestellt noch in sonstiger Weise einbezogen werden. Der Lieferant gewährleistet, dass die ILO Kernarbeitsnormen zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung und zum Verbot von Kinderarbeit eingehalten werden.

¹ Der Begriff „NÜRNBERGER Versicherung“ bezieht sich auf die NÜRNBERGER Beteiligungs-AG oder eines mit ihr nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen (nachstehend einheitlich „NÜRNBERGER“ genannt).

Personen- und Funktionsbezeichnungen stehen für alle Geschlechter gleichermaßen.



2.2.4 Gleichbehandlung in Beschäftigungsverhältnissen

Der Lieferant verpflichtet sich zu einer fairen und gleichen Behandlung seiner Mitarbeiter, ungeachtet ihrer nationalen oder ethnischen Abstammung, sozialen Herkunft, Gesundheitsstatus, sexuellen Orientierung, Religion, politischer Meinung, Weltanschauung, sowie ihres Geschlechts oder Alters. Unter keinen Umständen duldet er die unangemessene Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle Belästigung oder Diskriminierung einschließlich von Gesten, Sprache und körperlichem Kontakt, die sexuell, Zwang ausübend, bedrohend, missbräuchlich oder ausnutzend sind.

2.2.5 Koalitionsfreiheit

Der Lieferant fördert und gewährleistet die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen. Mitglieder in Arbeitnehmerorganisationen oder Gewerkschaften sind weder zu bevorzugen noch zu benachteiligen.

2.2.6 Angemessener Lohn

Der Lieferant setzt alle anwendbaren Entgelt- und Vergütungsbestimmungen um. In diesem Rahmen sorgt der Lieferant dafür, dass gleiche Arbeit gleich entlohnt wird.

2.2.7 Arbeitsschutz

Der Lieferant sorgt dafür, dass die Arbeitsbereiche frei von Gesundheitsgefahren sind und angemessene Sicherheitsstandards und Schutzmaßnahmen umgesetzt werden, dies beinhaltet auch Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen. Die Beschäftigten sind diesbezüglich regelmäßig angemessen zu unterweisen.

2.2.8 Schutz vor dem Einsatz von Sicherungskräften

Der Lieferant nutzt keine Sicherheitskräfte, die das Verbot der Folter missachten, Leib oder Leben verletzen oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigen.

2.2.9 Schutz der Lebensgrundlagen

Der Lieferant schützt die Lebensgrundlagen, indem er angemessene Maßnahmen ergreift um schädliche Bodenveränderung, Gewässerunreinigung, Luftverunreinigung, schädliche Lärmemissionen und einen übermäßigen Wasserverbrauch vorzubeugen. Der Lieferant hält sich an die anwendbaren Vorschriften zu Zwangsräumung und Entzug von Land, Wäldern und Gewässern.

2.3 Faire Betriebspraktiken

2.3.1 Bekämpfung (wirtschafts-)kriminellen Verhaltens

Die NÜRNBERGER toleriert keine Form kriminellen Verhaltens, sowohl in der eigenen Organisation, als auch bei seinen Lieferanten. Hierzu zählen u. a. Betrug, Korruption, Bestechung und Untreue, aber auch der Umgang mit Zuwendungen und Interessenkonflikten. Die NÜRNBERGER verlangt von seinen Lieferanten die Einhaltung der geltenden anzuwendenden Gesetze, behördlichen Vorschriften und Regeln. Der Lieferant verpflichtet sich zu fairen und verantwortungsvollen Betriebspraktiken.

2.3.2 Kartellrecht, fairer Wettbewerb und geistiges Eigentum

Der Lieferant handelt in Übereinstimmung mit nationalen und internationalen Wettbewerbsgesetzen und beteiligt sich insbesondere nicht an Preisabsprachen, Aufteilungen von Märkten oder Kunden, Marktabsprachen oder Angebotsabsprachen.

Geistige Eigentumsrechte anderer sind zu respektieren.

2.3.3 Interessenkonflikte

Intern und gegenüber der NÜRNBERGER sind alle Interessenskonflikte zu vermeiden und/oder offenzulegen, die die Geschäftsbeziehungen beeinflussen könnten und es ist bereits der Anschein solcher Interessenkonflikte zu vermeiden.



2.3.4 Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

Der Lieferant beachtet alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Er ergreift angemessene Maßnahmen um Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung weder direkt noch indirekt zu fördern.

2.3.5 Schutz von Daten

Der Lieferant hält alle anwendbaren und geltenden Datenschutz- und Informationssicherheitsbestimmungen ein. Personenbezogene Daten sind vertraulich und verantwortungsbewusst zu verarbeiten, die Privatsphäre aller ist zu respektieren und es ist sicherzustellen, dass personenbezogene Daten effektiv geschützt und nur für legitime Zwecke verwendet werden.

Daten der NÜRNBERGER dürfen nur zu den mit der NÜRNBERGER vereinbarten Zwecken offengelegt werden.

2.3.6 Exportkontrolle und Wirtschaftssanktionen

Die anwendbaren Exportkontroll- und Zollbestimmungen sind einzuhalten. Insbesondere beachtet der Lieferant sämtliche anwendbaren Wirtschafts- und Handelssanktionen.

2.4 Umweltschutz

Es ist in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Normen und internationalen Standards in Bezug auf die Umwelt zu handeln. Jede Art von Umweltverschmutzung ist zu vermeiden. Ein angemessenes Umweltmanagementsystem ist aufzubauen und anzuwenden.

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden.

Der Lieferant handelt im Einklang mit den internationalen Einkommen in Bezug auf Quecksilber (*Übereinkommen von Minamata*), bestimmte Chemikalien (*Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe*) und gefährliche Abfälle (*Basler Übereinkommen über die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung*).

3 Umsetzung des NÜRNBERGER Lieferantenkodex

3.1 Verpflichtung des Lieferanten und seiner Lieferkette

Der Lieferantenkodex in seiner jeweils aktuellen Fassung ist integraler Bestandteil der zwischen der NÜRNBERGER und dem Lieferanten bestehenden vertraglichen Grundlagen.

Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der Lieferant, ergänzend zu den zwischen ihm und der NÜRNBERGER bestehenden vertraglichen Regelungen zur Umsetzung und Einhaltung aller in diesem Lieferantenkodex definierten Standards. Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass die beschriebenen Standards durch seine Mitarbeitenden sowie Geschäftspartner des Lieferanten anerkannt und umgesetzt werden. Insbesondere verpflichtet der Lieferant seine Sublieferanten zu den Inhalten dieses Lieferantenkodex in geeigneter und angemessener Weise und trägt dafür Sorge, dass seine Sublieferanten diese Verpflichtung ebenfalls erfüllen.

3.2 Transparenz

Der Lieferant sorgt für Transparenz in den Lieferketten und informiert die NÜRNBERGER rechtzeitig und angemessen über die Einbindung Dritter.

3.3 Prüfung

Der Lieferant hat der NÜRNBERGER sowie ihrer beauftragten Personen nach angemessener Ankündigung jederzeit zu den Geschäftszeiten Zugang zu seinen Räumlichkeiten zu gewähren und Kontrollen zuzulassen, soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der Lieferantenkodex der NÜRNBERGER in seiner jeweils aktuellen Fassung erforderlich ist.

Ferner verpflichtet sich der Lieferant, der NÜRNBERGER auf Anforderung Auskünfte oder Berichte von internen oder externen Kontrollen bzw. Audits, hinsichtlich der Erfüllung der im Rahmen dieses Lieferantenkodex genannten Kriterien zur Verfügung zu stellen.

3.4 Folgen von Verstößen

Der Lieferant ergreift angemessene Maßnahmen, um Verstöße gegen diesen Lieferantenkodex zu beseitigen und zu verhindern. Verstöße werden an die NÜRNBERGER innerhalb einer angemessenen Frist kommuniziert.

Bei Unterlassung der Beseitigung oder wesentlichen Verstößen gegen diesen Lieferantenkodex ist die NÜRNBERGER berechtigt, die Vertragsbeziehung aus wichtigem Grund zu beenden.

3.5 Subsidiarität

Sofern die Verpflichtungen nach diesem Kodex im Widerspruch zu den zwischen dem Lieferanten und der NÜRNBERGER bestehenden Verträgen stehen, gehen die vertraglichen Verpflichtungen den Verpflichtungen aus dem Lieferantenkodex vor. Diese Regelung gilt insbesondere auch in Zweifelsfällen.